

## INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME DER ÄRZTLICHEN TÄTIGKEIT IN ÖSTERREICH

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Erfordernisse zur Berufsausübung</b> .....	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Besondere Erfordernisse zur Berufsausübung (Erfordernisse an die ärztliche Ausbildung)</b> .....	<b>2</b>
<b>3.1.</b>	<b>Ausbildung innerhalb des EWR oder der Schweiz absolviert</b> .....	<b>2</b>
3.1.1.	Tätigkeit als Turnusärztin/-arzt .....	2
3.1.2.	Tätigkeit als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin .....	2
3.1.3.	Tätigkeit als Fachärztin/Facharzt eines Sonderfaches .....	3
<b>3.2.</b>	<b>Ausbildung außerhalb des EWR absolviert und Anerkennung in einem EWR-Staat/der Schweiz</b> .....	<b>3</b>
3.2.1.	Tätigkeit als Turnusärztin/-arzt (Ärztin/Arzt in Ausbildung) .....	3
3.2.2.	Tätigkeit als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder als Fachärztin/Facharzt .....	4
<b>3.3.</b>	<b>Ausbildung in einem Drittstaat absolviert</b> .....	<b>4</b>
3.3.1.	Nostrifizierung des Medizinstudiums .....	4
3.3.2.	Bestätigung der Erforderlichkeit der Nostrifizierung gemäß § 90 Abs 1 UG 2002 .....	5
3.3.3.	Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit .....	5
3.3.4.	Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten .....	5
<b>4.</b>	<b>Eintragung in die Ärzteliste</b> .....	<b>5</b>
4.1.	Erforderliche Unterlagen und Antrag .....	5
4.2.	Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse .....	7
4.3.	Berufshaftpflichtversicherung .....	7
<b>5.</b>	<b>Ärztliche Tätigkeit im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß § 37 ÄrzteG 1998</b> ..	<b>8</b>
5.1.	Allgemeines und Voraussetzungen .....	8
5.2.	Erforderliche Unterlagen .....	9
5.3.	Grenzüberschreitende Tätigkeit in Österreich mit einer Notarztqualifikation .....	9
<b>6.</b>	<b>Stellenausschreibungen/ Stellensuche</b> .....	<b>10</b>
<b>7.</b>	<b>Kassenverträge für niedergelassene Ärzte</b> .....	<b>10</b>
<b>8.</b>	<b>Beratung</b> .....	<b>11</b>
<b>9.</b>	<b>Landesärztekammern</b> .....	<b>12</b>
<b>10.</b>	<b>Kontaktdaten der medizinischen Universitäten</b> .....	<b>13</b>
<b>11.</b>	<b>Krankenanstaltenbetriebsgesellschaften</b> .....	<b>14</b>

## 1. Allgemeines

Bevor Sie eine **Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt oder eine selbständige ärztliche Tätigkeit in Österreich aufnehmen**, müssen Sie die gesetzlich vorgeschriebenen **allgemeinen Erfordernisse**, wie unter **Punkt 2** angeführt, sowie die in **Punkt 3** beschriebenen **besonderen Erfordernisse** zur Berufsausübung erfüllen **UND** sich in die von der Österreichischen Ärztekammer geführte **Ärzteliste eintragen lassen**.

Die Eintragung in die Ärzteliste ist nur dann möglich, wenn Sie **tatsächlich** eine ärztliche Tätigkeit in Österreich ausüben. **Die Anmeldung zur Eintragung hat vor Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit zu erfolgen**.

Sollten Sie **derzeit keine ärztliche Tätigkeit** in Österreich anstreben, sondern möchten Sie lediglich die Anerkennung Ihrer ärztlichen Ausbildung aus einem EWR-Staat oder der Schweiz vornehmen, kann ein **Antrag auf Anerkennung einer EWR-Berufsqualifikation gemäß § 28 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998) BGBl I 1998/169 idgF** gestellt werden. Für nähere Informationen zur Antragsstellung wenden Sie sich bitte an das Team Internationale Angelegenheiten der Österreichischen Ärztekammer (E-Mail: [international@aerztekammer.at](mailto:international@aerztekammer.at) bzw. siehe die Kontaktdaten unter 8.). Nach erfolgter Anerkennung erhalten Sie eine Bestätigung der Österreichischen Ärztekammer, dass Ihre Berufsqualifikation in Österreich anerkannt wird.

Informationen zur **ärztlichen Tätigkeit im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß Art 7 der Richtlinie 2005/36/EG bzw. gemäß § 37 ÄrzteG 1998** finden Sie unter **Punkt 5**.

## 2. Allgemeine Erfordernisse zur Berufsausübung

Für die Ausübung des ärztlichen Berufs als Ärztin/Arzt in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt (Turnusärztin/-arzt), als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder als Fachärztin/-arzt – müssen Sie sich in **die von der Österreichischen Ärztekammer geführte Ärzteliste eintragen lassen** und dafür **die folgenden allgemeinen Erfordernisse** gemäß § 4 Abs 2 ÄrzteG 1998

- Die Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf Berufsausübung
- Die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- Die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, sowie
- Ein rechtmäßiger Aufenthalt mit dem das Recht auf Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit verbunden ist

sowie die **besonderen Erfordernisse** gemäß **§ 4 Abs 3 ÄrzteG 1998** (*siehe 3.*) erfüllen.

Eine **Auflistung der vorzulegenden Nachweise** zu den allgemeinen und besonderen Erfordernissen finden Sie **unter Pkt 4 - Eintragung in die Ärzteliste**.

### 3. Besondere Erfordernisse zur Berufsausübung (Erfordernisse an die ärztliche Ausbildung)

Vor der Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich – ob als Turnusärztin/-arzt, als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder als Fachärztin/-arzt – müssen Sie sich in die von der Österreichischen Ärztekammer geführte Ärzteliste eintragen lassen (*siehe Punkt 4.*) und dafür die **allgemeinen Erfordernisse** gemäß § 4 Abs 2 ÄrzteG 1998 (*siehe Punkt 2.*) sowie **die folgenden besonderen Erfordernisse** gemäß § 4 Abs 3 ÄrzteG 1998 erfüllen:

#### 3.1. Ausbildung innerhalb des EWR oder der Schweiz absolviert

Haben Sie Ihre ärztliche Ausbildung innerhalb des EWR oder der Schweiz absolviert, sind die folgenden Nachweise über die **Grundausbildung** (*siehe 3.1.1*) sowie, falls relevant, über die Ausbildung **zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin** (*siehe 3.1.2.*) und/oder **zur Fachärztin/zum Facharzt** (*siehe 3.1.3.*) zu erbringen:

##### 3.1.1. Tätigkeit als Turnusärztin/-arzt (Ärztin/Arzt in Ausbildung)

Für die unselbständige Tätigkeit als Turnusärztin/-arzt sind folgende Nachweise zu erbringen:

- ein an einer österreichischen Universität erworbenes oder nostrifiziertes Doktorat der gesamten Heilkunde **oder**
- ein von einem EWR-Staat oder der Schweiz ausgestellter **Ausbildungsnachweis** für die ärztliche Grundausbildung **gemäß Anhang V, Nr. 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG**
  - d.h. der Nachweis über den Abschluss des Medizinstudiums und allfällige zusätzliche in Anhang V, Nr. 5.1.1. gelistete Bescheinigung(en) **und**
  - eine von der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates ausgestellte **Bescheinigung der EU-Konformität** der absolvierten Ausbildung gemäß Artikel 24 der Richtlinie oder erworbener Rechte gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2005/36/EG.

Falls Ihr von einem EWR-Staat oder der Schweiz ausgestellter **Ausbildungsnachweis** für die ärztliche Grundausbildung **den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG nicht entspricht**, besteht u.U. die Möglichkeit einer nicht-automatischen Anerkennung gemäß § 5a ÄrzteG 1998. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das Team Internationale Angelegenheiten der Österreichischen Ärztekammer unter [international@aerztekammer.at](mailto:international@aerztekammer.at) bzw. siehe die Kontaktdaten unter **Punkt 8.**

##### 3.1.2. Tätigkeit als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin

Für die Tätigkeit als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin sind folgende Nachweise zu erbringen:

- eine in Österreich anzuerkennende ärztliche Grundausbildung (*siehe 3.1.1.*) **und** ein von einem EWR-Staat oder der Schweiz ausgestellter **Ausbildungsnachweis** für die Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin **gemäß Anhang V, Nr. 5.1.4 der Richtlinie 2005/36/EG,**

- d.h. Nachweis/ **Diplom** über den Abschluss der Ausbildung zur **Ärztin/zu Arzt für Allgemeinmedizin und**
- eine von der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates ausgestellte **Bescheinigung der EU-Konformität** der absolvierten Ausbildung gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG oder erworbener Rechte gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2005/36/EG.

Falls Ihr von einem EWR-Staat oder der Schweiz ausgestellter **Ausbildungsnachweis** für die Ausbildung in der Allgemeinmedizin **der Richtlinie 2005/36/EG nicht entspricht**, besteht u.U. die Möglichkeit einer nicht-automatischen Anerkennung gemäß § 5a ÄrzteG 1998. Wenden Sie sich in diesem Fall an das Team Internationale Angelegenheiten der Österreichischen Ärztekammer unter [international@aerztekammer.at](mailto:international@aerztekammer.at) bzw. siehe die **Kontaktdaten unter Punkt 8**.

### 3.1.3. Tätigkeit als Fachärztin/Facharzt eines Sonderfaches

Für die selbständige Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit als Fachärztin/Facharzt sind folgende Nachweise zu erbringen:

- eine in Österreich anzuerkennende ärztliche Grundausbildung (*siehe 3.1.1.*) **und**
- ein von einem EWR-Staat oder der Schweiz ausgestellter **Ausbildungsnachweis** für die Ausbildung zur **Fachärztin/zum Facharzt** eines Sonderfaches **gemäß Anhang V, Nr. 5.1.2 und 5.1.3 der Richtlinie 2005/36/EG**
  - d.h. Nachweis/ **Diplom** über den Abschluss der Ausbildung zum **Facharzt und**
  - eine von der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates ausgestellte **Bescheinigung der EU-Konformität** der absolvierten Ausbildung gemäß Artikel 25 der Richtlinie oder erworbener Rechte gemäß Artikel 23 oder Artikel 27 der Richtlinie 2005/36/EG.

Falls Ihr von einem EWR-Staat oder der Schweiz ausgestellter fachärztlicher **Ausbildungsnachweis der Richtlinie 2005/36/EG nicht entspricht** oder **nicht in Anhang V, Nr. 5.1.3. der Richtlinie aufscheint**, besteht u.U. die Möglichkeit einer nicht-automatischen Anerkennung gemäß § 5a ÄrzteG 1998. Bitte wenden Sie sich in solchen Fällen an das Team Internationale Angelegenheiten der Österreichischen Ärztekammer unter [international@aerztekammer.at](mailto:international@aerztekammer.at) bzw. siehe die **Kontaktdaten unter 8**.

## 3.2. Ausbildung außerhalb des EWR absolviert und Anerkennung in einem EWR-Staat/der Schweiz

Haben Sie Ihre ärztliche Ausbildung **außerhalb des EWR oder der Schweiz** absolviert, und wurde Ihre Ausbildung **bereits einem EWR-Staat oder der Schweiz anerkannt**, sind die folgende Nachweise über die Grundausbildung (*siehe 3.2.1.*) bzw. über die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und/oder zur Fachärztin/zum Facharzt (*siehe 3.2.2.*) zu erbringen:

### 3.2.1. Tätigkeit als Turnusärztin/-arzt (Ärztin/Arzt in Ausbildung)

- Ist Ihr von einem **Nicht-EWR-Staat** ausgestellter **Ausbildungsnachweis** für die ärztliche Grundausbildung **von einem EWR-Staat oder der Schweiz gemäß Artikel 2 (2) der Richtlinie**

**2005/36/EG anerkannt worden** und sind Sie dort **zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt** und können eine **mind. 3-jährige tatsächliche und rechtmäßige ärztliche Tätigkeit** (gemäß Artikel 3 (3) der Richtlinie 2005/36/EG) in diesem Staat nachweisen, kann Ihre Ausbildung u.U. gemäß **§ 5a Abs 6 ÄrzteG 1998** (nicht-automatische Anerkennung von Drittlanddiplomen) anerkannt werden. Wenden Sie sich in diesem Fall an das Team Internationale Angelegenheiten der Österreichischen Ärztekammer unter [international@aerztekammer.at](mailto:international@aerztekammer.at) bzw. siehe die **Kontakt Daten unter Punkt 8**.

- Falls Sie die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 5a Abs 6 ÄrzteG 1998 nicht erfüllen, d.h. ihr Diplom noch nie in einem EWR-Staat oder der Schweiz anerkannt wurde, und/oder Sie die erforderliche dreijährige ärztliche Tätigkeit gemäß Artikel 3 (3) der Richtlinie 2005/36/EG im Anerkennungsstaat nicht nachweisen können, müssen Sie Ihren **Studienabschluss an einer österreichischen Universität nostrifizieren**, d.h. gleichwertig stellen lassen. (Siehe dazu 3.3.)

### 3.2.2. Tätigkeit als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder als Fachärztin/Facharzt

- Wurde Ihr von einem **Nicht-EWR-Staat ausgestellter Ausbildungsnachweis** für die Ausbildung in der Allgemeinmedizin bzw. in einem Sonderfach **von einem EWR-Staat oder der Schweiz anerkannt**, sind Sie dort zur **selbständigen Tätigkeit als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin bzw. als Fachärztin/-arzt berechtigt** und können Sie eine **mind. 3-jährige tatsächliche und rechtmäßige ärztliche Tätigkeit** (gemäß Artikel 3 (3) der Richtlinie 2005/36/EG) nachweisen, kann Ihre Ausbildung u.U. gemäß **§ 5a Abs 6 ÄrzteG 1998** (nicht-automatische Anerkennung von Drittlanddiplomen) anerkannt werden. Wenden Sie sich in diesem Fall an das Team Internationale Angelegenheiten der Österreichischen Ärztekammer unter [international@aerztekammer.at](mailto:international@aerztekammer.at) bzw. siehe die **Kontakt Daten unter Punkt 8**.

- Wenn Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben Sie die Möglichkeit – nach erfolgter Nostrifizierung bzw. Anerkennung Ihres Studiums in Österreich - eine **Anrechnung Ihrer bisherigen absolvierten Ausbildungszeiten** durch die Ausbildungskommission der ÖÄK gemäß § 14 ÄrzteG 1998 zu beantragen (siehe dazu [Ausbildung im Ausland - Prüfung der Gleichwertigkeit \(aerztekammer.at\)](#)).

### 3.3. Ausbildung in einem Drittstaat absolviert

Haben Sie Ihre ärztliche Ausbildung in einem Drittstaat absolviert und erfüllen Sie die unter 3.2. beschriebenen Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäß § 5a Abs 6 ÄrzteG 1998 nicht, so gilt für die **Anerkennung von ärztlichen Ausbildungsnachweisen, die in einem Drittstaat (i.e. außerhalb des EWR/der Schweiz)** erworben wurden, folgendes:

#### 3.3.1. Nostrifizierung des Medizinstudiums

Personen, die ihr Medizinstudium außerhalb des EWR-Raums absolviert haben, müssen zuerst ihren **Studienabschluss an einer österreichischen Universität nostrifizieren**, d.h. gleichwertig stellen lassen, bevor sie sich in die Ärzteliste eintragen lassen und in Österreich die ärztliche Tätigkeit aufnehmen können. Für das **Verfahren der Nostrifizierung** sind in Österreich die **medizinischen Universitäten (Wien, Graz oder Innsbruck) zuständig**. Konkrete Informationen zum Nostrifizierungsprozess finden Sie auf den Webseiten der Medizinischen Universitäten bzw. sind bei den Medizinischen Universitäten direkt abrufbar (*Kontakte siehe 10.*). Dem Antrag auf Nostrifizierung bei der Medizinischen Universität Wien ist ein Nachweis der Erforderlichkeit der Nostrifizierung gemäß § 90 Abs 1 Universitätsgesetz

2002 (UG 2002) BGBl I 2002/120 idgF beizulegen. Dieser wird durch die Österreichische Ärztekammer ausgestellt (*siehe 3.3.2*).

### 3.3.2. Bestätigung der Erforderlichkeit der Nostrifizierung gemäß § 90 Abs 1 UG 2002

Für die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung zur Vorlage bei den Medizinischen Universitäten ist der Nachweis über den Abschluss des Medizinstudiums aus einem Drittstaat in Originalsprache in beglaubigter Kopie sowie in beglaubigter Übersetzung, ein Lebenslauf (inkl. aktueller Postanschrift) sowie ein Identitätsnachweis (Pass etc.) an die Österreichische Ärztekammer, [ael-recht@aerztekammer.at](mailto:ael-recht@aerztekammer.at) zu übermitteln.

### 3.3.3. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit

Sobald Sie die Nostrifizierung abgeschlossen haben und der entsprechende Bescheid vorliegt, kann - bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 4 ÄrzteG1998 - die Eintragung in die Ärzteliste in Österreich erfolgen und die ärztliche Tätigkeit als Ärztin/Arzt in Ausbildung, aufgenommen werden (*siehe dazu 4.*).

### 3.3.4. Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten

Sollten Sie bereits **Ausbildungszeiten im Ausland erworben** haben (z.B. im Rahmen einer Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt oder einer Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin), können Sie diese, nach der Nostrifizierung, über Antrag bei der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer anrechnen lassen. Die entsprechenden Zeugnisse und Nachweise werden von der Ausbildungskommission **auf Gleichwertigkeit mit der österreichischen Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung geprüft**.

Die **Prüfung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfachs ist jedenfalls verpflichtend** und vor Verleihung des entsprechenden Diploms abzulegen.

**Allgemeine Informationen zur Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten, die österreichischen Ärztinnen/Ärzte-Ausbildungsordnungen, sowie das entsprechende Antragsformular sind unter [Ausbildung im Ausland - Prüfung der Gleichwertigkeit \(aerztekammer.at\)](http://aerztekammer.at) verfügbar.**

## 4. Eintragung in die Ärzteliste

Aufgrund der Bestimmungen des § 27 Abs 2 ÄrzteG 1998 ist jede Ärztin/jeder Arzt verpflichtet, **sich vor Antritt einer ärztlichen Tätigkeit** in Österreich in die von der Österreichischen Ärztekammer geführte **Ärzteliste eintragen zu lassen**.

### 4.1. Erforderliche Unterlagen und Antrag

Zur Eintragung sind in der Regel folgende Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie und gegebenenfalls in deutscher beglaubigter Übersetzung erforderlich:

- Nachweis der Staatsbürgerschaft (z.B. Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass, Personalausweis)
- *Staatsbürger aus Nicht-EU/EWR-Staaten (Drittstaatsangehörige)*  
Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes im gesamten Bundesgebiet (Aufenthaltstitel/Niederlassungsbewilligung oder Status eines Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nach Asylgesetz) mit dem das Recht auf Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit verbunden ist (freier Zugang zum Arbeitsmarkt)
- *Gegebenenfalls Heiratsurkunde (bei inzwischen eingetretener Namensänderung)*
- **Certificate of Good Standing** aus jenen Ländern, in denen Sie innerhalb der letzten 5 Jahre länger als 6 Monate ärztlich tätig waren. Das Certificate of Good Standing darf zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste nicht älter als drei Monate sein.
- **Polizeiliches Führungszeugnis/Strafregisterauszug** aus dem Heimat-/Herkunftsstaat und jenen Ländern, in denen Sie sich innerhalb der letzten 5 Jahre länger als 6 Monate aufgehalten haben. Das Führungszeugnis bzw. der Strafregisterauszug darf zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste nicht älter als drei Monate sein.
- **Ärztliches Gesundheitszeugnis** das bescheinigt, dass Sie zur Ausübung des ärztlichen Berufs psychisch und physisch geeignet sind. Diese Bestätigung ist von einem in **die österreichische oder im Ausland in die dortige Ärzteliste eingetragenen Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt für Innere Medizin oder Facharzt für Arbeitsmedizin bzw. Betriebsarzt auszustellen** (in letzterem Fall ist zusätzlich eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde beizulegen, aus der hervorgeht, dass der ausstellende ausländische Arzt berufsberechtigt ist). Das ärztliche Gesundheitszeugnis darf zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste nicht älter als drei Monate sein.
- **Ausbildungsnachweise** wie unter 3. *Besondere Erfordernisse zur Berufsausübung (Erfordernisse an die ärztliche Ausbildung)* jeweils angeführt, allenfalls Nostrifizierungsbescheid einer österreichischen Medizinischen Universität
- Dienstvertrag/ Bestätigung des Dienstgebers/ Dienstantrittszuweisung oder Niederlassungs- bzw. Wohnsitzarztmeldung
- 1 Passfoto (Bitte beachten Sie die aktuellen Passbildkriterien, abrufbar unter [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at))
- **Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse** (siehe dazu unten)
- Für den Fall, dass Sie eine **freiberufliche Tätigkeit** (auch wohnsitzärztliche Tätigkeit) anstreben, ist zwingend der Nachweis über das Bestehen einer **Berufshaftpflichtversicherung** bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer gem. § 52d ÄrzteG 1998 vorzulegen (siehe dazu auch 4.3.)

## Antrag

Der **Antrag auf Eintragung** in die Ärzteliste ist bei der Österreichischen Ärztekammer einzubringen. Ihre **zuständige Landesärztekammer** berät Sie dazu gerne. Auch für **allgemeine Fragen zur Eintragung** in die Ärzteliste stehen Ihnen die **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Landesärztekammer** im Rahmen des Services für ihre Mitglieder zur Verfügung.

Die Kontaktdaten der Landesärztekammern finden Sie unter **Punkt 9**.

### 4.2. Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse

Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse wird durch die **erfolgreiche Ablegung einer Sprachprüfung erbracht**.

Die **Sprachprüfung kann entfallen**, wenn **eine der nachfolgenden Voraussetzungen** zum Beleg ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache **erfüllt ist**:

- drei Jahre deutschsprachige Berufstätigkeit im Gesundheitswesen
- deutschsprachige Reifeprüfung oder ein gleichartiger und gleichwertiger Schulabschluss
- abgeschlossenes deutschsprachiges Studium
- ärztliche Ausbildung und Arzt- oder Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum
- erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache
- gleichartige und gleichwertige Deutschprüfung im Ausland, in einem Staat in dem die deutsche Sprache als Amtssprache gilt

Sollte keiner der genannten Ausnahmetatbestände anwendbar sein, ist die **Sprachprüfung** bei der Österreichischen Akademie der Ärzte abzulegen.

Der **Anmeldung zur Sprachprüfung** muss ein **Zertifikat** über die erfolgreich abgelegte **Deutschprüfung der Schwierigkeitsstufe B2** gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats beigelegt sein. Die Gültigkeit eines solchen Sprachnachweises ist mit zehn Jahren befristet.

Bei Fragen zum Nachweis der Deutschkenntnisse wenden Sie sich bitte an die **Österreichische Akademie der Ärzte**:

Frau Joanna BIELAT – Tel: 0043-1-512 63 83 DW 34, E-Mail: [j.bielat@arztakademie.at](mailto:j.bielat@arztakademie.at)  
[Sprachprüfung Deutsch \(arztakademie.at\)](http://Sprachprüfung%20Deutsch%20(arztakademie.at))

### 4.3. Berufshaftpflichtversicherung

Gemäß § 52d ÄrzteG 1998 darf eine **freiberufliche ärztliche Tätigkeit** (niedergelassene Ärztinnen/Ärzte, Wohnsitzärztinnen/Wohnsitzärzte) **erst nach Abschluss und Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung** bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer aufgenommen werden.



Die gesetzliche Haftpflichtversicherung hat eine Mindestversicherungssumme von € 2 Mio. für jeden Versicherungsfall, der durch die ärztliche Berufsausübung verursacht wurde, zu umfassen. Eine Haftungshöchstgrenze darf pro einjähriger Versicherungsperiode bei einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH das Fünffache der Mindestversicherungssumme, bei sonstiger freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit das Dreifache der Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten.

**Angestellte Ärztinnen/Ärzte, welche einer freiberuflichen ärztlichen (Neben) Tätigkeit nachgehen** (z.B. Erstellung von Privatgutachten, Tätigkeit auf Basis eines freien Dienstvertrags oder Werkvertrags), sind **ebenso verpflichtet vor Aufnahme der Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.**

Ausnahmen bestehen insofern, als bereits eine anderweitige Haftpflichtversicherung besteht (z.B. aufgrund der Tätigkeit als gerichtlich beidete/r Sachverständige/r).

Die Meldung hat im Wege des Formulars „*Meldung der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 52d ÄrzteG 1998*“ durch das jeweilige Versicherungsunternehmen direkt an die Ärztekammer zu erfolgen.

## **5. Ärztliche Tätigkeit im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß § 37 ÄrzteG 1998**

### **5.1. Allgemeines und Voraussetzungen**

**Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft**, die den ärztlichen Beruf in einem der übrigen EWR-Vertragsstaaten oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft rechtmäßig ausüben, dürfen **von ihrem ausländischen Berufssitz oder Dienstort aus** in Österreich (unter der entsprechenden Berufsbezeichnung „Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin“ bzw. „Fachärztin/Facharzt“) ärztlich tätig werden. Die Erbringung einer Dienstleistung liegt vor, wenn die ärztliche Tätigkeit **vorübergehend** und **gelegentlich** erfolgt, was im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der ärztlichen Tätigkeit zu beurteilen ist (z.B. Visiten oder kurzfristige Vertretungen einer/eines in Österreich berufsberechtigten Ärztin/Arztes).

Wird in Österreich ein eigener Berufssitz oder Dienstort gegründet, so kann nicht mehr von einer bloß vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit ausgegangen werden.

**Voraussetzung ist somit, dass** für die beabsichtigte ärztliche Tätigkeit keine eigene Ordinationsstätte in Österreich erforderlich ist,

- die Leistungen nicht in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt werden,
- nicht beabsichtigt ist, diese Tätigkeit regelmäßig zu wiederholen,
- die Tätigkeit vom ausländischen Berufssitz oder Dienstort aus ausgeübt wird.

**Die Tätigkeit als freier Dienstleister** darf erst **nach vorheriger schriftlicher Meldung der beabsichtigten Tätigkeit** gegenüber der **Österreichischen Ärztekammer aufgenommen werden.**

Dieser Meldung sind die unten angeführten Unterlagen **im Original** oder in **beglaubigter Kopie** anzuschließen.

Fremdsprachige Unterlagen, sind erforderlichenfalls **in beglaubigter Übersetzung** (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzulegen.

## 5.2. Erforderliche Unterlagen

1. Bescheinigung der zuständigen Behörde Ihres **Heimat- oder Herkunftsstaates**, aus der hervorgeht, dass Sie **rechtmäßig zur Ausübung des angestrebten Berufes** als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt **niedergelassen sind** und dass Ihnen die Ausübung des ärztlichen Berufes zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.
2. **Strafregisterauszug** aus jenen Staaten, in denen Sie sich **innerhalb der letzten 5 Jahre länger als 6 Monate aufgehalten** bzw. gearbeitet haben (*Auszug darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate sein*);
3. **Auszug aus dem Disziplinarregister (Certificate of Good Standing)** des Staates, in dem Sie rechtmäßig niedergelassen sind oder Ihren ärztlichen Beruf ausüben (*Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als drei Monate sein*);
4. **Staatsbürgerschaftsnachweis**, Reisepass, Personalausweis
5. **Berufsqualifikationsnachweis**
6. Nachweis über das Bestehen einer **Berufshaftpflichtversicherung** bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer gemäß § 52d ÄrzteG (*siehe dazu auch 4.2.*)
7. **Eigenerklärung über die Kenntnisse der deutschen Sprache**, die für die Berufsausübung notwendig sind.

## 5.3. Grenzüberschreitende Tätigkeit in Österreich mit einer Notarztqualifikation

**NotärztInnen**, welche beabsichtigen, grenzüberschreitende Tätigkeiten in Österreich auszuüben, werden gebeten, **bezüglich der Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer Notarztausbildung** direkt mit der **Österreichischen Ärztekammer Kontakt aufzunehmen** bzw. ihre Unterlagen direkt an die Österreichische Ärztekammer zu übermitteln

Dienstleistungserbringer gemäß § 37 ÄrzteG 1998 werden in der Ärzteliste erfasst und unterliegen bei Erbringung der Dienstleistung den Vorschriften des Ärztegesetzes. **Die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs ist auf ein Jahr begrenzt**; danach ist die **Verlängerung** der Registrierung als freier Dienstleister schriftlich bei der Österreichischen Ärztekammer **zu beantragen**.

### Meldung einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung

Die Meldung einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung ist bei der Österreichischen Ärztekammer ([ael-recht@aerztekammer.at](mailto:ael-recht@aerztekammer.at)) einzubringen.

## 6. Stellenausschreibungen/ Stellensuche

**Stellenausschreibungen** sind unter folgenden Links zu finden:

- Österreichische Ärztezeitung (ÖÄZ):  
[ÖÄZ - Österreichische Ärztezeitung | Startseite \(aerztezeitung.at\)](https://www.aerztezeitung.at)
- Berufs- und Karriereplattform der Österreichischen Ärztekammer:  
[arztjobs.at - Das Karriereportal für Ärztinnen und Ärzte](https://www.arztjobs.at)

Bei Interesse an einer Tätigkeit als **Spitalsärztin/-arzt** sowie **Turnusärztin/-arzt** können Sie sich für eine Anstellung auch direkt bei den Krankenanstaltenträgern bewerben (Adressen siehe Pkt. 11.). **Turnusärztinnen/-ärzte** haben darüber hinaus die Möglichkeit sich auch direkt bei den **Ausbildungsstätten** zu bewerben.

Die österreichische Ausbildungsordnung sowie ein Ausbildungsstättenverzeichnis finden Sie auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer unter <https://www.aerztekammer.at/zum-ausbildungsstaettenverzeichnis>

## 7. Kassenverträge für niedergelassene Ärzte

**Kassenverträge** für niedergelassene Ärztinnen/Ärzte: Mit der Gründung einer **Niederlassung** in Österreich ist noch keine Berechtigung zur direkten Abrechnung mit den Sozialversicherungsträgern (sog. Kassenvertrag) verbunden. Fachärztinnen/Fachärzte und Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin melden ihr diesbezügliches Interesse bei der jeweiligen Landesärztekammer.

Weitere Informationen zur Niederlassung bzw. Praxisgründung können bei den Landesärztekammern eingeholt werden (Kontaktdaten siehe 9).

## 8. Beratung

### Ansprechpartnerinnen für EWR- und Drittstaatsqualifikationen:

Team Internationale Angelegenheiten  
Österreichische Ärztekammer  
Weihburggasse 10-12  
1010 Wien  
E-Mail: [international@aerztekammer.at](mailto:international@aerztekammer.at)

**Mag. Katarzyna Bagińska**  
Tel: 0043-1-514 06-3552  
E-Mail: [k.baginska@aerztekammer.at](mailto:k.baginska@aerztekammer.at)

**Mag. Christiane Mihalits, LL.M.**  
Tel: 0043-1-514 06-3551  
Email: [c.mihalits@aerztekammer.at](mailto:c.mihalits@aerztekammer.at)

**Mag. Antonia Müllegger**  
Tel: 0043-1-514 06-3554  
E-Mail: [a.muellegger@aerztekammer.at](mailto:a.muellegger@aerztekammer.at)

**Barbara Ochs, MA**  
Tel: 0043-1-514 06-3954  
E-Mail: [b.ochs@aerztekammer.at](mailto:b.ochs@aerztekammer.at)

### Drittstaatsqualifikationen ohne EWR-Bezug

**Mag. Irene Podest**  
Tel: 0043-1-51406-3932  
Email: [i.podest@aerztekammer.at](mailto:i.podest@aerztekammer.at)

**Bei Interesse an einem persönlichen Beratungsgespräch dürfen wir um  
vorherige individuelle Terminvereinbarung ersuchen.**

## 9. Landesärztekammern

Bei allgemeinen Fragen zur Eintragung stehen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Standesführungen der Landesärztekammern im Rahmen der Services für ihre Mitglieder zur Verfügung.

### Ärztchammer Burgenland

Permaycrstraße 3  
7000 Eisenstadt  
Tel: 0043-2682-62521  
<http://www.aekbgld.at>  
E-Mail: [office@aekbgld.at](mailto:office@aekbgld.at)

### Ärztchammer Kärnten

St. Veiter Straße 34  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0043-463-5856  
<http://www.aekktn.at>  
E-Mail: [anmeldung@aekktn.at](mailto:anmeldung@aekktn.at)

### Ärztchammer Niederösterreich

Wipplinger Straße 2, 1010 Wien  
Tel: 0043-1-53751-0  
<http://www.arztnoe.at>  
E-Mail: [stf@arztnoe.at](mailto:stf@arztnoe.at)

### Ärztchammer Oberösterreich

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz  
0043-732-778371-0  
<http://www.aekoee.at>  
E-Mail: [standesfuehrung@aekoee.at](mailto:standesfuehrung@aekoee.at)

### Ärztchammer Salzburg

Faberstraße 10, 5020 Salzburg  
Tel: 0043-662-871327  
<http://www.aeksbg.at>  
E-Mail: [aeksbg@aeksbg.at](mailto:aeksbg@aeksbg.at)

### Ärztchammer Steiermark

Kaiserfeldgasse 29, 8011 Graz  
Tel: 0043-316-8044-0  
<http://www.aekstmk.or.at>  
E-Mail: [info@aekstmk.or.at](mailto:info@aekstmk.or.at)

### Ärztchammer Tirol

Anichstraße 7/IV, 6010 Innsbruck  
Tel: 0043-512-52058-0  
<http://www.aektirol.at>  
E-Mail: [stf@aektirol.at](mailto:stf@aektirol.at)

### Ärztchammer Vorarlberg

Schulgasse 17, 6850 Dornbirn  
Postfach 206  
Tel: 0043-5572-21900-0  
<http://www.aekvbg.at>  
E-Mail: [aek@aekvbg.at](mailto:aek@aekvbg.at)

### Ärztchammer Wien

Weihburggasse 10-12, 1010 Wien  
Tel: 0043-1-51501-0  
<http://www.aekwien.at>  
E-Mail: [standesfuehrung@aekwien.at](mailto:standesfuehrung@aekwien.at)

## 10. Kontaktdaten der medizinischen Universitäten

### Medizinische Universität Wien

Studienabteilung  
Währinger Straße 25a  
1090 Wien  
T: 0043-1- 40160- 21016 und 0043-1- 40160- 21031  
E-Mail: [nostrifikation@meduniwien.ac.at](mailto:nostrifikation@meduniwien.ac.at)

*Informationen zur Nostrifizierung an der Medizinischen Universität Wien*  
<https://www.meduniwien.ac.at/web/studium-weiterbildung/nostrifizierung>

### Medizinische Universität Graz

Büro des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten  
c/o Christina Bischof, MBA MSc  
Harrachgasse 21/ II  
8010 Graz  
Tel: 0043-316-385-73664  
E-Mail: [dekan-studienrecht@medunigraz.at](mailto:dekan-studienrecht@medunigraz.at)

*Informationen zur Nostrifizierung an der Medizinischen Universität Graz:*  
<https://www.medunigraz.at/beratung-information/nostrifizierung>

### Medizinische Universität Innsbruck

Abteilung Lehr- und Studienorganisation  
Fritz-Pregl-Str. 3, 4. Stock  
6020 Innsbruck  
Tel: 0043-512 9003-70021  
E-Mail: [nostrifizierung@i-med.ac.at](mailto:nostrifizierung@i-med.ac.at)

*Informationen zur Nostrifizierung an der Medizinischen Universität Innsbruck:*  
<https://www.i-med.ac.at/studium/services/nostrifizierungsablauf.html>

## 11. Krankenanstaltenbetriebsgesellschaften

### Wien

Wiener Gesundheitsverbund  
Thomas-Klestil-Platz 7/1  
1030 Wien  
Tel: 0043-1/40409 0  
<https://karriere.gesundheitsverbund.at/>

### Burgenland

Burgenländische Krankenanstalten GmbH  
Josef Hyrtl-Platz 4  
7000 Eisenstadt  
Tel: 0043-57979/30000  
[Jobbörse - Gesundheit-Burgenland](#)

### Kärnten

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft  
St. Veiter Straße 34  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0043-463/55212-0  
<https://karriere.kabeg.at/Jobs>

### Niederösterreich

NÖ Landesgesundheitsagentur  
Stattersdorfer Hauptstraße 6/C  
3100 St. Pölten  
Tel: 0043-2742/9009  
[Karriere Center der NÖ LGA \(noe-lga.at\)](#)

### Oberösterreich

Oberösterreichische Gesundheitsholding  
Hafenstraße 47-51  
4020 Linz  
Tel: 0043-50/55460-0  
<https://www.oeg.at/karriere>

### Salzburg

SALK-Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken BetriebsgmbH  
Müllner Hauptstraße 48  
5020 Salzburg  
Tel: 0043-57255-0  
<https://salk.at/bewerbung/>

### **Steiermark**

Steiermärkische KrankenanstaltengmbH

Stiftingtalstraße 4-6

8036 Graz

Tel: 0043-316/340-0

[Beruf & Karriere - Steiermärkische Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. \(kages.at\)](https://www.kages.at)

### **Tirol**

Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH (TILAK)

Anichstraße 35

6020 Tirol

Tel: 0043-50/504-0

<https://karriere.tirol-kliniken.at/page.cfm?vpath=index>

### **Vorarlberg**

Vorarlberger Krankenhaus-BetriebsgmbH

Carinagasse 41

6800 Feldkirch

Tel: 0043-5522/303-5000

<https://www.landesskrankenhaus.at/karriere/stellenangebote/stellen-landesskrankenhaeuser#editor1>

**Aktualisiert am 21.02.2025**

**Team IA**